

Anleitung zur Einreichung für das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI

1) Wer kann das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI erhalten?

- Alle Shiatsu-Praktiker*innen, die ihre Ausbildung mit der ÖDS-Abschlussprüfung beendet haben und das ÖDS-Curriculum 2019 vollständig erfüllen (siehe Punkte 6 und 7), können das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI erhalten.
- Alle Shiatsu-Praktiker*innen, die (noch) kein ÖDS-Diplom „Qualified Practitioner“ haben, wohl aber einen ÖDS-anerkannten Abschluss vorweisen können (Abschlussprüfung des ÖDS und ÖDS-Bestätigung der Erfüllung der Massageverordnung), können das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI erhalten, wenn sie das Diplom beantragen und alle dafür erforderlichen Nachweise gemäß dem ÖDS-Curriculum 2019 (siehe Punkt 9) beilegen.

2) Wofür benötige ich das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI?

Das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI ist der Nachweis, dass du deinen Abschluss als Shiatsu-Praktiker*in nach den Richtlinien des NQR VI abgeschlossen hast. Nur wenn du das neue ÖDS-Diplom hast, bist du auf Stufe VI zertifiziert.

3) Ist es für mich sinnvoll das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI zu beantragen, auch wenn ich bereits ein ÖDS-Diplom „Qualified Practitioner“ haben?

Das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI zu beantragen, ist für dich auf jeden Fall sinnvoll. Ohne dieses bist du nicht auf Stufe VI zertifiziert.

4) Kann ich auch als Nicht-ÖDS-Mitglied das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI beantragen?

Ja, alle Shiatsu-Kolleg*innen (ÖDS-Mitglieder und ÖDS-Nichtmitglieder), die einen ÖDS-anerkannten Abschluss vorweisen können (Abschlussprüfung des ÖDS und ÖDS-Bestätigung der Erfüllung der Massageverordnung oder ÖDS-Diplom), können das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI erhalten, wenn sie das neue Diplom beantragen und alle dafür erforderlichen Nachweise (siehe die Punkte 6 und 7) beilegen.

5) Wie kann ich einen Antrag auf Ausstellung des neuen ÖDS-Diploms „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI stellen?

Das Formular für die Beantragung deines neuen ÖDS-Diploms „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI findest du hier (Link).

Bitte fülle es gut leserlich aus und sende es inkl. der benötigten Beilagen per E-Mail an info@oeds.at.

Selbstverständlich kannst du uns das ausgefüllte Antragsformular inkl. Kopien der benötigten Nachweise auch per Post an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu, Siebensterngasse 42/12, 1070 Wien, zusenden.

6) Welche Nachweise muss ich erbringen um das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI zu erhalten?

Um das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI zu beantragen, benötigen wir von dir, abhängig von dem Datum der Erstaussstellung deines ÖDS-Diploms „Qualified Practitioner“, die folgenden Nachweise (siehe Punkt 6a bis 6e und 7):

6)a) Ich habe meine Ausbildung nach dem 10.4.2024 abgeschlossen:

Wenn du deine Ausbildung nach dem 10.4.2024 mit der Abschlussprüfung des ÖDS abschließen wirst bzw. abgeschlossen hast, und das Ausbildungscurriculum 2019 vollinhaltlich erfüllst, erhältst du dein ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI, nach Zusendung deines Antrags und der folgenden Beilagen an die ÖDS-Geschäftsstelle:

- Ausbildungsbestätigung der Shiatsu-Schule
- Nachweis des positiven Abschlusses aller nach ÖDS-Curriculum 2019 erforderlichen Ausbildungsinhalte, sofern diese dem ÖDS nicht schon durch die ausbildende Schule nachgewiesen wurden

6)b) Mein ÖDS-Diplom trägt ein Ausstellungsdatum nach dem 31.12.2021 (ab 1.1.2022):

Wenn du im Besitz eines ÖDS-Diploms bist, das nach dem 31.12.2021 (ab 1.1.2022) ausgestellt wurde und vollinhaltlich das ÖDS-Curriculum 2019 erfüllst, erhältst du dein neues ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI, nach Zusendung deines Antrags und der folgenden Beilagen an die ÖDS-Geschäftsstelle:

- Kopie deines ÖDS-Diploms

6)c) Mein ÖDS-Diplom trägt ein Ausstellungsdatum zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2021:

Wenn du im Besitz eines ÖDS-Diploms bist, das zwischen dem 1.1.2019 und dem 1.1.2022 ausgestellt wurde, erhältst du dein neues ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI, nach Zusendung deines Antrags und der folgenden Beilagen an die ÖDS-Geschäftsstelle:

- Kopie ihres ÖDS-Diploms
- Nachweis einer ununterbrochenen beruflichen Tätigkeit als Shiatsupraktiker*in (aufrechte Gewerbeberechtigung) in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung z.B. durch Kopie deiner kostenlosen GISA-Abfrage (<https://www.gisa.gv.at/fshost-gisa-p/user/formular.aspx?pid=3e8b81d122df415db65b1ec312d5a452&pn=Be2102a48c44b427fa29b85296c7f6b3f#scrollid1>)

Solltest du in den letzten 3 Jahren keine durchgehend aufrechte Gewerbeberechtigung angemeldet gehabt haben, ist es auch möglich stattdessen die folgenden Ausbildungsinhalte nachzuweisen (bzw. ggf. nachzuholen):

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses in „Berufsrechtliche und ethische Grundlagen“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses oder einer entsprechenden anrechenbaren Qualifikation (anrechenbare Vorausbildungen siehe <https://oeds.at/ausbildung/lehrplan/>) in „Unternehmensführung“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
- Nachweis einer positiv bewerteten Abschlussarbeit

6)d) Mein ÖDS-Diplom trägt ein Ausstellungsdatum zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2018:

Wenn du im Besitz eines ÖDS-Diploms bist, das zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2018 ausgestellt wurde, erhältst du dein neues ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit

Qualifikationsbestätigung NQR VI, nach Zusendung deines Antrags und der folgenden Beilagen an die ÖDS-Geschäftsstelle:

- Kopie deines ÖDS-Diploms
- Nachweis einer ununterbrochenen beruflichen Tätigkeit als Shiatsu-Praktiker*in (aufrechte Gewerbeberechtigung) in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung z.B. durch Kopie deiner kostenlosen GISA-Abfrage (<https://www.gisa.gv.at/fshost-gisa-p/user/formular.aspx?pid=3e8b81d122df415db65b1ec312d5a452&pn=Be2102a48c44b427fa29b85296c7f6b3f#scrollid1>)

Solltest du in den letzten 3 Jahren keine durchgehend aufrechte Gewerbeberechtigung angemeldet gehabt haben, ist es auch möglich stattdessen die folgenden Ausbildungsinhalte nachzuweisen (bzw. ggf. nachzuholen):

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses in „Berufsrechtliche und ethische Grundlagen“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses oder einer entsprechenden anrechenbaren Qualifikation (anrechenbare Vorausbildungen siehe <https://oeds.at/ausbildung/lehrplan/>) in „Unternehmensführung“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
- Nachweis einer positiv bewerteten Abschlussarbeit

6)e) Mein ÖDS-Diplom trägt ein Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2014:

Wenn du im Besitz eines ÖDS-Diploms bist, das vor dem 1.1.2014 ausgestellt wurde, erhältst du dein neues ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI, nach Zusendung deines Antrags und der folgenden Beilagen an die ÖDS-Geschäftsstelle:

- Kopie deines ÖDS-Diploms
- Nachweis einer ununterbrochenen beruflichen Tätigkeit als Shiatsu-Praktiker*in (aufrechte Gewerbeberechtigung) in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung z.B. durch Kopie deiner kostenlosen GISA-Abfrage (<https://www.gisa.gv.at/fshost-gisa-p/user/formular.aspx?pid=3e8b81d122df415db65b1ec312d5a452&pn=Be2102a48c44b427fa29b85296c7f6b3f#scrollid1>)

Solltest du in den letzten 5 Jahren keine durchgehend aufrechte Gewerbeberechtigung angemeldet gehabt haben, ist es auch möglich stattdessen die folgenden Ausbildungsinhalte nachzuweisen (bzw. ggf. nachzuholen):

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses in „Berufsrechtliche und ethische Grundlagen“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses oder einer entsprechenden anrechenbaren Qualifikation (anrechenbare Vorausbildungen siehe <https://oeds.at/ausbildung/lehrplan/>) in „Unternehmensführung“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)

- Nachweis einer positiv bewerteten Abschlussarbeit
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Ausbildungsinhaltes „Medizinische Grundlagen in westlicher Pathologie“ im Sinne der Richtlinien des ÖDS oder einer entsprechenden anrechenbaren Qualifikation/Vorausbildung

7) Kann ich das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI auch beantragen, wenn ich einen oder mehrere geforderte Nachweise nicht (in der angeführten Form) erbringe?

Ja, grundsätzlich kannst du das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI auch beantragen, wenn du einen oder mehrere geforderte Nachweise nicht in der angeführten Form erbringst. In diesem Fall sende uns, zusätzlich zu deinem Antrag, bitte deine Qualifikationsnachweise, die stattdessen angerechnet werden könnten und eine genaue Erklärung/Begründung dazu. Wir prüfen deinen Akt dann gerne individuell und legen ihn unserem Vorstand zur Einzelentscheidung vor.

8) Ich finde mein Diplom „Qualified Practitioner“ nicht mehr, kann ich das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI trotzdem beantragen?

Ja, grundsätzlich kannst du das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI auch beantragen, wenn du dein ÖDS-Diplom nicht mehr findest. In diesem Fall nimm bitte mit uns Kontakt auf. Wir haben in unserer Geschäftsstelle eine gute Ablage und können dir diesbezüglich im Notfall vielleicht weiterhelfen.

9) Ich habe meine Ausbildung vor dem 10.4.2024 abgeschlossen, jedoch nie ein ÖDS-Diplom „Qualified Practitioner“ erhalten, kann ich das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI trotzdem beantragen?

Ja, grundsätzlich kannst du das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI auch beantragen, wenn du noch nie ein ÖDS-Diplom „Qualified Practitioner“ erhalten hast. In diesem Fall handelt es sich um eine Erstaussstellung deines ÖDS-Diploms. Dafür sende uns, zusätzlich zu deinem Antrag, bitte die folgenden Nachweise:

- Ausbildungsbestätigung deiner Shiatsu-Schule
- Datum deiner Diplomprüfung mit ÖDS-Prüfungsbesitz

- Nachweis des positiven Abschlusses aller nach ÖDS-Curriculum 2019 erforderlichen Ausbildungsinhalte:
 - Nachweis des erfolgreichen Abschlusses in „Berufsrechtliche und ethische Grundlagen“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
 - Nachweis des erfolgreichen Abschlusses oder einer entsprechenden anrechenbaren Qualifikation (anrechenbare Vorausbildungen siehe <https://oeds.at/ausbildung/lehrplan/>) in „Unternehmensführung“ (Kursbesuchs- und/oder Prüfungsbestätigung)
 - Nachweis einer positiv bewerteten Abschlussarbeit
 - Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Ausbildungsinhaltes „Medizinische Grundlagen in westlicher Pathologie“ im Sinne der Richtlinie des ÖDS oder einer entsprechenden anrechenbaren Qualifikation/Vorausbildung

10) Was kostet das neue ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI?

Für die Ausstellung und Zusendung deines neuen ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI, fallen die folgenden Gebühren an:

Für ÖDS-Mitglieder: € 20,--

Für Nicht-ÖDS-Mitglieder: € 40,--

Du erhältst von uns mit der Zusendung deines neuen ÖDS-Diplom „Qualified Shiatsu Practitioner“ mit Qualifikationsbestätigung NQR VI eine Rechnung für die Überweisung der Gebühr auf unser Bankkonto.

11) Wo kann ich mich für Fragen hinwenden?

Unsere ÖDS-Geschäftsstelle steht dir gerne für deine Fragen zur Verfügung. Du erreichst uns unter info@oeds.at und 01/4810737 und 0660/2004409.